

Neue EU-Verpackungsverordnung: Was schweizerische Unternehmen jetzt beachten müssen

Seit dem 12. August 2026 gilt in der Europäischen Union die Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle («Packaging and Packaging Waste Regulation», **PPWR**). Sie ersetzt das bisher weitgehend in den EU-Mitgliedstaaten harmonisierte Verpackungs- und Verpackungsabfallregime durch einheitliche und unmittelbar anwendbare EU-Vorgaben. Erfasst wird der gesamte Lebenszyklus einer Verpackung – von Material und Gestaltung über Kennzeichnung und Vertrieb bis zu Sammlung und Verwertung. Für schweizerische Unternehmen ist die PPWR relevant, sobald Verpackungen oder verpackte Produkte aus der Schweiz auf den EU-Markt gelangen, wobei sich die konkreten Pflichten nach der tatsächlichen Rolle des Unternehmens richten.

Übersicht zu den neuen Vorgaben

Die PPWR schafft über den gesamten Lebenszyklus von Verpackungen hinweg ein weitgehend einheitliches Regelwerk für den EU-Binnenmarkt und bezweckt insbesondere, Verpackungsabfälle zu vermindern. Zentrale Instrumente sind strengere Stoff- und Gestaltungsvorgaben, Anforderungen an Recyclingfähigkeit und Rezyklatanteile, die Minimierung von Gewicht, Volumen und Leerraum, harmonisierte Kennzeichnungen, Vorgaben zur Wiederverwendung sowie eine ausgebauter erweiterte Herstellerverantwortung («*Extended Producer Responsibility*», **EPR**).

Die Verordnung trat zwar bereits am 11. Februar 2025 in Kraft, entfaltet aber grundsätzlich erst seit dem 12. August 2026 ihre Wirkung. Des Weiteren werden zahlreiche materielle Anforderungen bis 2030, 2035, 2038 und 2040 gestaffelt wirksam. Teilweise greift eine Vorgabe erst eine bestimmte Zeit nach Inkrafttreten von noch zu erlassenden delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten. Die Europäische Kommission hat hierzu im Juni 2026 ausführliche Auslegungsleitlinien und im August 2026 aktualisierte FAQs veröffentlicht.

Geltungsbereich – entscheidend ist die tatsächliche Rolle

Die PPWR gilt grundsätzlich für sämtliche Verpackungen, unabhängig von Material, Verpackungsart und Herkunft, sowie für die in der EU anfallenden Verpackungsabfälle. Erfasst sind insbesondere Verkaufs-, Um-, Transport-, E-Commerce- und Serviceverpackungen. Als Verpackung gelten grundsätzlich Gegenstände, die Waren enthalten, schützen, handhaben, liefern oder präsentieren. Ausgenommen sind insbesondere Gegenstände, die integrale Bestandteile eines Produkts sind, während dessen gesamter Lebensdauer benötigt und zusammen mit diesem entsorgt werden (z.B. wasserlösliche Folien von Geschirrspültabs, nicht jedoch Einzelportionseinheiten für Kaffee- oder Teesysteme).

Die PPWR gilt nicht für das Inverkehrbringen von verpackten Produkten ausschliesslich in der Schweiz. Massgebend ist vielmehr, ob eine Verpackung erstmals auf dem EU-Markt bereitgestellt wird. Für schweizerische Unternehmen ist sie daher regelmässig relevant, wenn Produkte verpackt in die EU exportiert werden. Erfolgt der Vertrieb über einen EU-Importeur, übernimmt dieser eigene Prüf- und Informationspflichten; der schweizerische Lieferant bleibt aber wegen der benötigten Verpackungs- und Konformitätsinformationen praktisch eingebunden, weil der EU-Importeur die notwendigen Verpackungs-, Material- und Konformitätsnachweise benötigt.

Reine Dienstleistungsunternehmen sind typischerweise nur geringfügig betroffen. Anders kann es bei Waren-, Geräte- oder Ersatzteilversand sowie bei E-Commerce- oder Fulfillment-Tätigkeiten aussehen. Auch eine Holdinggesellschaft fällt nicht allein wegen ihrer Konzernstellung in den Anwendungsbereich der PPWR. Verordnungsadressatin wird sie, wenn sie selbst operative Marken-, Herstellungs-, Vertriebs- oder Logistikfunktionen wahrnimmt. Entscheidend ist stets die tatsächliche Funktion einer Gesellschaft innerhalb der Lieferkette.

Für schweizerische Unternehmen ist die PPWR relevant, sobald Verpackungen oder verpackte Produkte aus der Schweiz in den EU-Markt gelangen.

Wer ist von den Verpflichtungen betroffen?

Die PPWR unterscheidet zwischen «Erzeuger» und «Hersteller». Diese regulatorischen Rollen sind nicht gleichbedeutend.

Der **«Erzeuger»** – im englischen Text *manufacturer* – trägt insbesondere die produktrechtliche Verantwortung für die Konformität der Verpackung, einschliesslich Konformitätsbewertung, technischer Dokumentation und EU-Konformitätserklärung. Seit dem 12. August 2026 müssen Erzeuger für die jeweils anwendbaren Anforderungen grundsätzlich das Konformitätsbewertungsverfahren durchführen, eine technische Dokumentation erstellen und eine EU-Konformitätserklärung ausstellen. Mit später einsetzenden Anforderungen sind die Unterlagen zu ergänzen. Bei einem Vertrieb in der EU über einen EU-Importeur muss dieser insbesondere prüfen, ob die erforderliche Konformitätsbewertung und technische Dokumentation vorhanden sind und die jeweils geltenden Kennzeichnungsvorgaben erfüllt werden.

An die Eigenschaft als «**Hersteller**» – englisch *producer* – knüpfen demgegenüber insbesondere die Pflichten zur Registrierung in nationalen Registern und zur Berichterstattung sowie zur Finanzierung der Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen an. Ein Unternehmen kann in Bezug auf eine bestimmte Verpackung und einen bestimmten Mitgliedstaat beide Rollen (also: «Erzeuger» und «Hersteller») innehaben, die Rollen können jedoch auch auseinanderfallen.

Welche Verpflichtungen bestehen?

Die PPWR stellt insbesondere folgende Vorgaben auf:

1. **Stoffbeschränkungen und Produktesicherheit:** Verpackungen müssen so hergestellt werden, dass der Anteil darin enthaltener besorgniserregender Stoffe möglichst geringgehalten wird. Für Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertiges Chrom gilt grundsätzlich ein kumulierter Grenzwert von 100 mg/kg. Seit dem 12. August 2026 gelten zudem spezifische PFAS-Grenzwerte für Lebensmittelkontaktverpackungen. Verpackungen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen und diese Grenzwerte überschreiten, dürfen seitdem nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Unternehmen sollten daher Material-, Druckfarben-, Beschichtungs- und Klebstoffdaten ihrer Lieferanten überprüfen und dokumentieren.
2. **Recyclingfähigkeit und Rezyklatanteile:** Die Grundpflicht zur Recyclingfähigkeit galt bereits bislang. Die konkretisierten «*Design for Recycling*»-Kriterien und die Einstufung in die Leistungsstufen für die Recyclingfähigkeit A bis C gelten ab 2030 oder – falls später – 24 Monate nach Inkrafttreten der einschlägigen delegierten Rechtsakte. Ab 2035 muss eine Verpackung zusätzlich in grossem Massstab recycelt werden können. Ab 2038 sollen grundsätzlich nur noch die Klassen A und B zulässig sein, d.h., dass eine Verpackung zu 95% bzw. 80% recyclingfähig sein muss, um in Verkehr gebracht werden zu können. Ab 2030 bereits gelten zudem je nach Verpackungstyp Mindestrezyklatanteile für Kunststoffverpackungen, die kontinuierlich ansteigen. Für bestimmte Medizin-, Arzneimittel- und Lebensmittelkontaktverpackungen bestehen Ausnahmen.
3. **Verpackungsminimierung und Formatbeschränkungen:** Gewicht und Volumen sind auf das für Funktion, Schutz und Sicherheit erforderliche Minimum zu reduzieren. Ab 2030 darf der Leerraumanteil bei Um-, Transport- und E-Commerce-Verpackungen grundsätzlich höchstens 50% betragen. Ebenfalls ab 2030 werden bestimmte Einwegformate beschränkt, darunter ausgewählte Kunststoffverpackungen für frisches Obst und Gemüse, Kleinportionen im Gastgewerbe und bestimmte Hotelverpackungen.
4. **Wiederverwendung und Kompostierbarkeit:** Für bestimmte Transport-, Um- und Getränkeverpackungen gelten ab 2030 Wiederverwendungsziele. Im Take-away-Bereich greifen ab Februar 2027 und Februar 2028 Pflichten zur Befüllung kundeneigener Behälter und zum Angebot wiederverwendbarer Alternativen. Bestimmte Verpackungen wie Teebeutel, Kaffeepads und Obst- oder Gemüseetiketten müssen ab dem 12. Februar 2028 industriell kompostierbar sein.
5. **Dokumentation und Kennzeichnung:** Soweit die materiellen Anforderungen bereits gelten, muss der Erzeuger grundsätzlich eine Konformitätsbewertung durchführen, technische Unterlagen erstellen und eine EU-Konformitätserklärung ausstellen. EU-

Importeure und Vertreiber treffen eigene Prüf-, Informations- und Korrekturpflichten. Harmonisierte Material- und Sortierhinweise gelten grundsätzlich ab dem 12. August 2028 oder später, wenn die erforderlichen Durchführungsrechtsakte später in Kraft treten. Für wiederverwendbare Verpackungen folgen besondere Kennzeichnungen und digitale Informationsträger grundsätzlich ab 2029. Für vor dem jeweiligen Kennzeichnungsstichtag in der EU hergestellte oder eingeführte Verpackungen bestehen Abverkaufsfristen von bis zu drei Jahren.

Die materiellen Verschärfungen erfolgen gestaffelt. Ein laufend aktualisierter PPWR-Zeitplan ist deshalb wichtiger als die Orientierung an einem einzigen Stichtag.

Aufgrund der gestaffelten Verschärfungen ist ein laufend aktualisierter PPWR-Zeitplan wichtiger als die Orientierung an einem einzigen Stichtag.

Welche Pflichten sieht die Erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) vor?

Hersteller im Sinn der EPR tragen eine erweiterte Herstellerverantwortung («*Extended Producer Responsibility*», EPR) für Verpackungen, die sie in einem Mitgliedstaat erstmals bereitstellen, ohne Endabnehmer zu sein. Dazu gehören insbesondere Registrierung, Teilnahme an einem individuellen oder kollektiven System und die Finanzierung von Sammlung, Sortierung und Verwertung von Verpackungsabfällen. Die Beiträge werden künftig stärker nach der Recyclingfähigkeit differenziert.

Für schweizerische Unternehmen als «Hersteller» gemäss PPWR ist die EPR besonders bei Direktlieferungen an Endabnehmer in der EU relevant. Dies kann sowohl B2C- als auch bestimmte B2B-Verkäufe erfassen. Die einzelnen EU-Mitgliedstaaten können jeweils (müssen aber nicht) vorsehen, dass schweizerische Unternehmen in diesem jeweiligen EU-Mitgliedstaat einen Bevollmächtigten zu benennen haben und ihnen auch weitere Pflichten auferlegen. Die einzuhaltenden Vorgaben können daher in den einzelnen Absatzstaaten, je nach nationaler Regelung, divergieren. Schweizerische Unternehmen mit Direktvertrieb sollten daher die einzelnen Vorgaben in jedem Absatzstaat einzeln prüfen. Allerdings wird auf EU-Ebene derzeit über einen Aufschub einzelner Bevollmächtigtenpflichten bis 2035 diskutiert, u.a. der Pflicht einen nationalen Bevollmächtigten zu bestimmen. Das Ergebnis kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Beginn der Pflichten

- **12. August 2026:** allgemeiner Anwendungsbeginn; insbesondere Stoffvorgaben, Grundpflichten der Wirtschaftsakteure, Konformitätsdokumentation, Marktüberwachung und EPR;
- **2027/2028:** erste Take-away-, Kompostierbarkeits- und Kennzeichnungspflichten;
- **2029:** besondere Kennzeichnung wiederverwendbarer Verpackungen sowie grundsätzlich nationale Pfand- und Rücknahmesysteme für bestimmte Einweggetränkebehälter von bis zu drei Litern;
- **2030 oder später:** konkretisierte Recyclingfähigkeit, Mindestrezyklatanteile, Leerraumgrenze, Formatbeschränkungen und zentrale Wiederverwendungsquoten;
- **2035 bis 2040:** Recycling im grossen Massstab und weitere Verschärfungen.

Änderungen zu den bisherigen Vorgaben: Was gilt für bestehende Compliance?

Die Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle, an deren Vorgaben sich bislang viele Unternehmen orientierten, wurde per 12. August 2026 grundsätzlich aufgehoben. Einzelne Vorschriften gelten jedoch bis Ende 2028 beziehungsweise 2029 oder bis zum Ablauf anderer Übergangsfristen weiter. Compliance mit dem vorbestehenden Regelwerk ist und bleibt daher eine wichtige Grundlage, begründet aber keinen Bestandsschutz und vermag insbesondere die Konformitätsbewertung gemäss PPWR nicht zu ersetzen. Für vor dem 12. August 2026 bereits hergestellte Lagerbestände sind allerdings begrenzte Erleichterungen vorgesehen. Bestehende Prozesse sind insbesondere um technische Dokumentation, Konformitätserklärung, PFAS-Prüfung, harmonisierte Kennzeichnung sowie die künftigen Recycling-, Rezyklat- und Wiederverwendungsanforderungen zu ergänzen.

Compliance mit dem vorbestehenden Regelwerk bildet weiterhin eine wichtige Grundlage, begründet jedoch keinen Bestandsschutz und vermag insbesondere nicht die PPWR-Konformitätsbewertungen zu ersetzen.

Die Einwegkunststoffrichtlinie (EU) 2019/904 bleibt für Einwegkunststoffprodukte grundsätzlich bestehen. Die PPWR bereinigt Überschneidungen und geht in ausdrücklich geregelten Konfliktfällen vor. Einzelne Rezyklat- und Berichtspflichten der vorbestehenden Richtlinie werden erst später durch das PPWR-Regime abgelöst. Bis dahin können beide Regelwerke kumulativ zu beachten sein.

Auch die Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und Produktkonformität bleibt anwendbar und wurde so geändert, dass sowohl die PPWR als auch die Einwegkunststoffrichtlinie in den unionsrechtlichen Marktüberwachungsrahmen einbezogen werden. Dadurch ist damit zu rechnen, dass Kontrollen an der Grenze und im Markt sowie behördliche Korrekturmassnahmen im Verpackungsbereich praktisch an Bedeutung gewinnen.

Welche Sanktionen drohen und welcher Handlungsbedarf besteht?

Die PPWR enthält keinen einheitlichen EU-Bussgeldkatalog. Die EU-Mitgliedstaaten müssen bis zum 12. Februar 2027 wirksame, verhältnismässige und abschreckende Sanktionen festlegen. Daneben können nicht konforme Verpackungen zurückgenommen oder zurückgerufen und ihre weitere Bereitstellung untersagt werden. Für schweizerische Unternehmen kann ein EU-Liefer- oder Verkaufsstopp wirtschaftlich schwerer wiegen als eine Busse.

Unternehmen sollten ihre Verpackungsportfolios und EU-Vertriebswege nach Produkt, Material, Rolle und Mitgliedstaat erfassen. Zu prüfen sind insbesondere Lieferantennachweise, Konformitätsakten, EPR-Registrierungen, EU-Importeure, allfällige Bevollmächtigte und Entwicklungspläne bis 2030. Verträge mit Handelspartnern sollten regeln, welche Partei Informationen beschafft, Registrierungen vornimmt und EPR-Kosten trägt. Die öffentlich-rechtliche Verantwortung lässt sich dadurch zwar nicht beliebig verlagern; die interne Aufgaben- und Kostenverteilung kann jedoch klar festgelegt werden.

Kontakt



Dr. Tobias Meili | Partner

Practice Groups Governance & Compliance, Life Sciences & Gesundheitsrecht, M&A / Corporate

tobias.meili@wenger-plattner.ch
T +41 61 279 70 00



André S. Berne | Senior Associate

Practice Groups Wettbewerbsrecht und Governance & Compliance

andre.berne@wenger-plattner.ch
T +41 61 279 70 00